

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung über die Durchführung der Entgeltabrechnung für die am Universitätsklinikum Bonn eingesetzten Bediensteten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durch die Verwaltung des Universitätsklinikums Bonn

Vom 16. Dezember 2010

**Ordnung über die Durchführung der Entgeltabrechnung für die am
Universitätsklinikum Bonn eingesetzten Bediensteten der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn durch die Verwaltung des Universitätsklinikums Bonn
vom 16. Dezember 2010**

Aufgrund des § 77 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Kooperationsvertrag

- (1) Der am 01.01.2001 in Kraft getretene Kooperationsvertrag zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (im nachfolgenden Universität genannt) und dem Universitätsklinikum Bonn (im nachfolgenden UKB genannt) legt fest, dass das UKB der Medizinischen Fakultät der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre dient.
- (2) Die die Medizinische Fakultät betreffenden Verwaltungsaufgaben werden gemäß § 5 Abs. 1 des Kooperationsvertrages vom UKB in Auftragsverwaltung für die Universität wahrgenommen, soweit diese nicht weiterhin von der Universität wahrgenommen werden.
- (3) Zu den an das UKB übertragenen Verwaltungsaufgaben zählen auch Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft für die wissenschaftlichen Tarifbeschäftigten.

§ 2 Regelungsgegenstand

- (1) Auf Grundlage von § 77 Abs. 3 HG und nach Maßgabe der sonstigen diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben überträgt die Universität ergänzend zu den bereits übertragenen Aufgaben auch die Entgeltabrechnung für ihr am UKB eingesetztes wissenschaftliches Personal (Professoren, Beamte und Tarifbeschäftigte) auf das UKB.
- (2) Zu dieser Aufgabe zählen die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge für das wissenschaftliche Personal, die Zahlung des Kindergeldes sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Entgeltabrechnung und dem damit in Verbindung stehenden Bescheinigungswesen anfallenden Aufgaben.
- (3) Die Entgeltabrechnung ist für die Universität kostenfrei in Anlehnung an § 6 Abs. 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO).

§ 3 Rechte der Personalvertretung

Die Rechte und Pflichten der Personalräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 21. April 2009 werden berücksichtigt. Die Übernahme der Entgeltabrechnung wird in einer gemeinsamen Dienstvereinbarung mit den zuständigen Personalräten einvernehmlich geregelt. Die mit diesen getroffenen Verfahrensabsprachen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 4 Datenschutz

Für die Durchführung der Entgeltabrechnung finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Anwendung. Die zuständigen Datenschutzbeauftragten sind in das Verfahren zur Entgeltabrechnung eingebunden.

§ 5 Konfliktlösung

(1) Die Universität und das UKB verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten findet der § 6 des Kooperationsvertrages zwischen Universität und UKB Anwendung.

§ 6 Laufzeit

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - auf unbestimmte Dauer in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit des LBV nach § 6 Absatz 7 i.V.m. § 4 Absatz 5 HWFVO erlischt für den betroffenen Personenkreis zum 31.12.2010.

(3) Die Universität hat das Recht, dem UKB die nach dieser Ordnung übertragenen Aufgaben mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu entziehen. Davon unberührt bleibt das Recht, die Aufgaben aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung dieser Frist zu entziehen.

(4) Das UKB hat das Recht, unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die Entgeltabrechnung für den betroffenen Personenkreis an die Universität zurückzugeben.

(5) Die Erklärungen nach Absatz 3 und 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Dezember 2010.

Bonn, 16. Dezember 2010

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann